

C. Zusätzliche Anordnungen für das Kerngebiet als Teil der Sperrzone II

Zusätzlich zu den Anordnungen nach B 1. bis B 24. werden folgende Maßregeln für das Kerngebiet angeordnet:

25. Das Kerngebiet wird innerhalb der Sperrzone gesondert abgegrenzt (z. B. durch Einzäunung mittels E-Zaun oder festen Zaun oder andere geeignete Mittel).
26. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
27. Von den Verboten nach C. 26. sind ausgenommen
 - das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr in Verzug,
 - Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen,
 - der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - durch vom Gesundheits- und Veterinäramt freigegebenen Wege und Flächen,
 - durch vom Gesundheits- und Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Gesundheits- und Veterinäramt ein Befahrungsschein ausgestellt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau oder per E-Mail unter ata@uckermark.de zu stellen. Der Antrag muss die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkws (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund enthalten.

28. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot im Kerngebiet.

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde zugelassen werden.

29. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Kerngebiet ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen (andere Tiere als Schweine).